

Beglaubigte Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 205/90

in dem Rechtsstreit

Notar Klaus Z[REDACTED]
B[REDACTED]straße [REDACTED], Br[REDACTED]

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

g e g e n

L[REDACTED]k Ba[REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Rolf Sch[REDACTED], den stellvertretenden Vorsitzenden des
Vorstandes, Hans-Dietmar Sa[REDACTED], und das Mitglied des
Vorstandes, Gerhard Go[REDACTED],
sämtlich: Sch[REDACTED], Ka[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Melullis

am 4. Juli 1991
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts in Bremen
vom 12. Juli 1990 wird nicht angenom-
men.

Az. 4 U 91/89 (b)

= 4 O 1063/1989

Der Beklagte trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

G r ü n d e

Die Revision zeigt ungeklärte Rechtsfragen von grund-
sätzlicher Bedeutung nicht auf und hat auch im Ergebnis
keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Würdigung des Tatrichters über eine Amtspflicht-
verletzung des Beklagten (§ 19 BNotO) trägt seine Entschei-
dung. Die Klageforderung ist nicht verjährt. Das Berufungs-
gericht hat zutreffend angenommen, daß das Schreiben der
Kriminalpolizei Br███ - AG Steintor - vom 13. Februar 1986
noch nicht geeignet war, der Klägerin hinreichende Kenntnis
von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Beklagten
zu verschaffen. Für dessen Verschulden waren auch wesent-
lich die Auszahlung eines Darlehensteils an die Käufer per-
sönlich sowie die gleichzeitige Herabsetzung der vereinbar-
ten Kaufpreise in zahlreichen Fällen vor demselben Notar.
Dafür ergab das Schreiben nichts. Das Gutachten des Gutach-
terausschusses Di███ vom 27. Juli 1985 war allgemein ge-
halten und betraf hinsichtlich der Bemerkung über Kauf-
preisherabsetzungen nicht ausdrücklich das von der Klägerin
beliehene Objekt.

Merz

Kirchhof

Schmitz

Melullis

Kreft



Beglaubigt:

Chen
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle